

Statuten der Sparcasse.

Zweck der Sparcasse.

§. 1.

Der Zweck der Sparcasse in ist, Jedermann, besonders aber den minder bemittelten Volksklassen, die Gelegenheit zu verschaffen, daß sie ihre Ersparnisse ohne Schwierigkeit und Zeitverlust als Capital fruchtbringend anlegen und bei jedesmaligem Bedarfe wieder heben können.

Art ihrer Einrichtung.

§. 2.

Bei Gemeindeparscassen:

Die Errichtung derselben wird von der Gemeinde unter ihrer Haftung unternommen.

§. 3.

Die Gemeinde leistet in Folge Beschlusses des Gemeindeausschusses vom, welcher die Genehmigung der (Bezirksvertretung oder des Landesauschusses) am erhalten hat, die erforderliche besondere Garantie für die Einlagen und ihre statutenmäßige Verzinsung bis zur erwirkten Auffassung derselben (§. 7) durch und verpflichtet sich zugleich, die Auslagen der ersten Einrichtung und der Regie aus dem Gemeindevermögen gegen seinerzeit zu erfolgenden Rückersatz aus dem Verwaltungsgewinne zu bestreiten.

§. 2.

Bei Bezirksparscassen:

Die Sparcasse in wird von dem Bezirke errichtet, welcher zur vollen Sicherheit der Interessenten mit Genehmigung des Landesauschusses vom auch die Haftung für diese Anstalt im Allgemeinen und insbesondere für die Einlagen und ihre statutenmäßige Verzinsung übernimmt.

§. 3.

Der Bezirk verpflichtet sich zugleich, die Auslagen der ersten Einrichtung und der Regie aus dem Bezirksvermögen gegen seinerzeit zu erfolgenden Rückersatz aus dem Verwaltungsgewinne zu bestreiten (und überdies die Sparcasse durch unentgeltliche Beistellung der für diese Anstalt nothwendigen Localitäten

Anmerkung: Die in den einzelnen Paragraphen vorkommenden eingeklammerten Stellen sind zulässige Beisätze oder Varianten.

und Arbeitskräfte so lange zu unterstützen, bis die Sparcasse selbst aus ihrem Verwaltungsgewinne die Auslagen für das nöthige Locale und Personale bestreiten kann.

Sparcassend und dessen Verrechnung.

§. 4.

Der Fond der Sparcasse wird gebildet :

- a) aus den Einlagen ;
- b) aus dem Verwaltungsgewinne.

§. 5.

Die Verwahrung und Verrechnung des Sparcassendes geschieht abgesondert von dem $\frac{\text{Gemeinde-}}{\text{Bezirks-}}$ Vermögen und anderen Fonden.

§. 6.

Der Verwaltungsgewinn besteht aus dem Betrage, welcher nach Abzug der den Einlegern gebührenden Zinsen und Zinseszinsen und der Kosten der Anstalt an Interessen von den statistischen Geschäften (§. 25) und aus der sonstigen Verwaltung erübrigt.

Dieser Verwaltungsgewinn bildet den Reservefond der Anstalt.

(Von diesem Gewinne sind 50 Percent zur weiteren Verzinsung [§. 13] jener Einlagen, welche den Betrag von 500 fl. nicht übersteigen, und die zur Zeit der Zuschreibung bereits mindestens ein volles Jahr bestanden haben, in der Art zu verwenden, daß sie denselben zu dem nächsten im §. 13 bestimmten Termine gutgeschrieben werden. Die übrigen 50 Percent des Verwaltungsgewinnes bilden den Reservefond.)

§. 7.

Der Reservefond ist zur Deckung etwaiger Verluste des Sparcassendes bestimmt. Derselbe bleibt zu anderen Zwecken so lange unantastbar, bis derselbe die Höhe von erreicht hat. Sobald dieser Fall eingetreten ist, kann auf Antrag des Ausschusses der Sparcasse ein angemessener Theil des Uberschusses mit Genehmigung der politischen Landesstelle zu gemeinnützigen und wohlthätigen Localzwecken der Gemeinde

verwendet werden, welche immer zunächst den Interessen im Bezirke der unbemittelten Theilnehmer der Anstalt entsprechen sollen.

Zusatz bei Gemeindesparcassen :

Auch kann beim Vorhandensein eines solchen Reservefondes die politische Landesstelle der Gemeinde über deren Ansuchen die Aufkaffung der nach §. 3 geleisteten besonderen Sicherstellung bewilligen ; die im §. 2 ausgesprochene allgemeine Haftung derselben hat jedoch immer aufrecht zu bleiben.

§. 8.

Der von $\frac{\text{der Gemeinde}}{\text{dem Bezirke}}$ bei der Errichtung und Verwaltung der Sparcasse aus dem $\frac{\text{Gemeinde-}}{\text{Bezirks-}}$ Vermögen bestrittene Aufwand wird dem Letzteren aus dem Reservefonde vergütet. Die Gemeinde kann jedoch erst dann diesen Rückersatz ansprechen, bis der Der Bezirk Reservefond die Höhe von erreicht hat.

§. 9.

Für den Fall der Auflösung der Sparcasse fällt der Reservefond, beziehungsweise jener Betrag, welcher nach vollständiger Befriedigung aller Einleger und überhaupt nach Deckung aller Verpflichtungen der Anstalt erübrigt, $\frac{\text{der Gemeinde}}{\text{dem Bezirke}}$ zur Verwendung für wohlthätige und gemeinnützige $\frac{\text{Localzwecke}}{\text{Zwecke im Bezirke}}$ (§. 7) zu.

Größe der Sparcasse-Einlagen.

§. 10.

Jede Einlage, jedoch nicht unter 25 kr. österr. Währ., wird gestattet, der Anspruch auf Verzinsung tritt aber erst dann ein, wenn die Einlage den Betrag von 1 fl. österr. Währ. erreicht hat.

Der Gesamtbetrag, welcher mittelst allmäliger Einlagen zur verzinslichen Anlegung für eine und dieselbe Partei zulässig ist, wird vom Ausschusse festgesetzt. Hierbei behält sich jedoch die Sparcasse vor, Einlagen, welche das Guthaben einer Partei über dieses Maximum stellen würden, zurückzuweisen.

Ihre Verzinsung.

§. 11.

Die Höhe der Verzinsung der Einlagen wird den Geld- und Zeitverhältnissen entsprechend, von dem Ausschusse festgesetzt. Insoferne eine Aenderung im Ausmaße der Verzinsung die Rechte der Parteien schmälert, ist dieselbe mindestens einen Monat, bevor sie in Wirksamkeit tritt, mit dem Besatze öffentlich bekannt zu machen, daß es den Einlegern freistehe, ihre Einlagen binnen einer angemessenen, festzusetzenden, vor dem Zeitpuncte, in welchem die Aenderung in Wirksamkeit tritt, ablaufenden Frist zurückzunehmen.

Jedes Sparcassebüchel oder Einlagsblatt wird mit dem Percent, nach welchem die Einlage verzinst wird, auf der ersten Blatseite bezeichnet.

Der §. 1480 a. b. G. B., wegen Verjährung rückständiger Zinsen binnen drei Jahren, findet auf die Interessen von Sparcasse-Einlagen keine Anwendung. In dem Falle jedoch, daß die nicht behobenen Zinsen bis auf den Betrag der von der Partei geleisteten Gesamteinlage gestiegen sind, ohne daß sich der betreffende Interessent bei der Sparcasse gemeldet hätte, bleibt die Anstalt berechtigt, die weitere Verzinsung des Guthabens einzustellen.

§. 12.

Die Verzinsung der Einlagen ist übrigens durch folgende Bedingungen beschränkt:

1. Das was im Laufe eines jeden Monats eingelegt wird, wird erst vom ersten Tage des kommenden Monats verzinst und bei Zurücknahme des Einlagecapitals werden die Zinsen hievon nicht bis zum Tage des Empfanges der Einlage, sondern immer nur bis zum Ende des vorhergehenden Monats berechnet. (Die Sparcasse verzinst die Einlagen von dem auf die gemachte Einlage nächstfolgenden Werktage an, und leistet bei Rückzahlungen die Verzinsung bis zu dem Werktag, welcher dem Tage der Rückzahlung vorangeht. Der Monat wird zu dreißig Tagen gerechnet.)

2. Von jenen Beträgen, welche durch fortgesetzte Einlagen oder durch Zinsenzuschlag [oder durch Zuschreibungen vom Verwaltungsgewinne (§. 6)], nach dem gemäß §. 13 stattfindenden halbjährigen Abschlusse anwachsen, wird nur die Anzahl der Gulden verzinst, der etwaige Ueberschuß von Neukreuzern bleibt ohne Verzinsung. Bei Berechnung der Zinsen werden die etwa sich ergebenden Bruchtheile von Neukreuzern nicht berücksichtigt.

§. 13.

Mit Ende Juni und Ende Decembet jeden Jahres wird die Berechnung und Vorschreibung der Zinsen für sämtliche Interessenten vorgenommen.

Die fälligen und nicht erhobenen Zinsen werden vom 1. Juli, beziehungsweise vom 1. Jänner als neue Einlagen zum Capitale geschlagen und wieder verzinst.

§. 14.

Jedem Einleger steht es frei, sein eingelegtes Capital bis zum Betrage von ohne Aufkündigung zurückzufordern. Beträge über müssen zur Behebung aufgekündigt werden. Die Aufkündigungsfristen werden den jeweiligen Gelds- und Zeitverhältnissen entsprechend vom Ausschusse festgesetzt und tritt die getroffene Bestimmung, im Falle die Rechte der Einleger hiedurch geschmälert werden, erst Einen Monat nach der erfolgten Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Sparcasse bleibt es jedoch vorbehalten, die aufgekündigten Beträge im Einvernehmen mit den Interessenten noch vor Ablauf der bestimmten Kündigungsfrist entweder auf einmal oder in Theilbeträgen allmählig zurückzubezahlen.

Mit Ablauf der Aufkündigungsfrist hört die statutenmäßige Verzinsung des aufgekündigten Capitals auf.

Dem Einleger steht es frei, die Aufkündigung zu widerrufen. Erfolgt dieser Widerruf noch vor Ablauf der Verfallszeit, so leidet die statutenmäßige Verzinsung keine Unterbrechung; erfolgt derselbe jedoch später, so wird der fällig gewesene Betrag sodann als eine neue Einlage angesehen und nach den Bestimmungen des §. 11 wieder verzinst.

§. 15.

Auch der Anstalt steht das Recht zu, bestehende Einlagen aufzukündigen, und zwar innerhalb derselben Zeit, wie solche den Sparcasseinteressenten (§. 14) obliegt (mit dem Unterschiede, daß wenn die Sparcasse kündigt, auch schon für die Einlage bis zum Betrage von eine Kündigungsfrist von zu gelten hat). Die Anstalt ist berechtigt, die Aufkündigung der Einlagen (entweder) durch Zustellung an die Einleger (oder durch die für die Kundmachungen der Anstalt bestimmte Zeitung), (durch Anschlag in den Localitäten der Anstalt), (mit bloßer Angabe des Foliiums und des Betrages der Einlage) zu veranlassen, und es findet gegen diesen Weg und diese Form der Kündigung keine Einwendung statt.

Jede auf diese Art gekündigte Einlage hört nach Verlauf der Kündigungsfrist auf verzinslich zu sein und wird als ein Depositum behandelt.

Sparcasse-Buch.

§. 16.

Die Einlagen sind auf einen bestimmten, von dem Erleger anzugehenden Namen zu machen. Ueber jede erste Einlage erhält der Erleger um den von der Direction zu bestimmenden Preis ein Sparcassebuch, welches stempelfrei ist. Dieses Buch wird unter einer fortlaufenden Nummer ausgestellt und enthält nebst dem vom Einleger angegebenen Namen und der Bezeichnung des Bandes und Blattes des Interessenten-Capitalien-Buches alle Einlagen, Zinsenzuschreibungen und Rückzahlungen mit Angabe des Tages und der Postnummer.

Jedem Sparcassebuche werden die Statuten der Anstalt und eine gedruckte Tabelle, aus welcher zu ersehen ist, welchen Betrag jede Einlage von dem zu verzinsenden mindesten Betrage bis zur Summe von 100 fl. österr. Währ. in jedem der nachfolgenden 20 Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinsezinsen gewährt, beigeheftet.

(Für eine kleine, anfangs unverzinsliche oder sonst unbedeutende Einlage wird über Verlangen der Partei zur Ersparung der Kosten für das Einlagsbüchel bloß ein einfaches, aber auch mit den obigen Signaturen versehenes Blatt ausfertigt; jede weitere Einlage, jeder Interessenzuwachs, sowie jede Rückhebung des Einlagscapitals oder der Interessen wird in das Einlagsblatt auch eingetragen.)

§. 17.

Für jede Einlage wird in dem für die Sparcasse-Interessenten bestehenden Hauptbuche ein eigenes Folium eröffnet und daselbst die Einlage und die hievon

entfallenden Zinsen, sowie die hierauf von der Anstalt geleisteten Zahlungen ver-
rechnet.

§. 18.

Jede Einlage muß auf einem als Gegensehein für die Casse geltenden, beson-
deren Blatte, sowie jede Erhebung an Capital oder Interessen gleichfalls auf einem
besonderen Blatte von der Partei bestätigt, bei Rückzahlung des ganzen Einlags-
capitals und der Interessen aber das Einlagsbuch (oder Einlagsblatt), mit der
Rückzahlungsbestätigung der Partei versehen, an die Casse zurückgestellt werden.

§. 19.

Jeder, der zur Erhebung der Einlage oder der Interessen das Sparcassebuch
(oder Einlagsblatt) producirt, gilt für den Eigenthümer oder für den berechtigten
Bevollmächtigten desselben, insoferne nicht die in den §§. 22 und 23 erwähnte
Amortisirung, ein gerichtliches Verbot oder eine provisorische Vormerkung im
Sinne des §. 21 die Auszahlung hemmen, und insoferne der in die Bücher ein-
getragene Eigenthümer nicht darin unter Beifügung seiner Unterschrift den Vorbe-
halt ausgedrückt hat, daß die Einlage nur an ihn persönlich oder an seinen
Cessionär oder Bevollmächtigten geleistet werden soll, für welchen Vorbehalt in
jedem Sparcassebuche (und Einlagsblatte) eine eigene Rubrik offen gehalten ist.

§. 20.

Wenn Sparcassebücher (Einlagsblätter), die den Vorbehalt der Einleger
enthalten, daß die Rückzahlung nur an ihre Person stattzufinden habe, cedirt oder
veräußert werden, so hat sich der Präsentant solcher Sparcassebücher (und Ein-
lagsblätter), welcher sich um die Rückzahlung meldet, über seine Persönlichkeit
auszuweisen.

Die Cession solcher Bücher (und Blätter), wie auch die Vollmacht zur
Erhebung der Summen, worauf dieselben lauten, oder des abgetretenen oder zu
behebenden Theilbetrages derselben, hat auf den Sparcassebüchern (und Einlags-
blättern) selbst mittelst eigenhändiger Unterschrift des ursprünglichen Erlegers und
desjenigen, an welchen die Abtretung stattfindet, unter Mitfertigung zweier Zeugen
zu geschehen.

Ebenso ist vorzugehen, wenn auf den Vorbehalt verzichtet wird.

§. 21.

Für den Fall des Verlustes des Sparcassebuches (oder Einlagsblattes) steht
es der betreffenden Partei frei, den Verlust bei der Sparcasseanstalt unter genauer
Angabe des Foliums, des Namens und des Charakters anzumelden, woselbst die
nöthige Vormerkung veranlaßt wird. Diese Vormerkung hat die Wirkung, daß die
Sparcasse auf ein derlei Buch (oder Blatt) weder Capital noch Interessen an
irgend Jemanden erfolgen darf, welcher nicht im Stande ist, sich über das Eigen-
thum desselben gehörig auszuweisen. Diese Vormerkung hat jedoch nur auf 14
Tage Gültigkeit, innerhalb welcher Frist es der Partei überlassen bleibt, die
nöthigen Sicherstellungsmaßregeln im Wege der Sicherheits- oder Strafbehörde

oder auch des competenten Civilgerichtes um so gewisser zu erwirken und sich hierüber auszuweisen, als sonst nach Ablauf des erwähnten Termines die von der Anstalt gemachte Vormerkung gelöscht werden würde.

§. 22.

Im Falle des Verlustes von Sparcassebüchern (oder Einlagsblättern) findet das für Privaturkunden vorgeschriebene Amortisationsverfahren statt; es ist jedoch die Edictalfrist zur Amortisirung auf sechs Monate festgesetzt.

§. 23.

Zur Erwirkung der gerichtlichen Amortisirung wird der Partei auf deren Ansuchen von der Anstalt ein Auszug aus dem Interessenten-Capitalienbuche und wenn dieselbe das in Rechtskraft erwachsene gerichtliche Amortisationserkenntniß beibringt, ein Duplicat des in Verlust gerathenen Sparcassebuches (oder Einlagsblattes) gegen Empfangschein ausgefolgt, was in dem obbezeichneten Buche vorzumerken ist.

Verjährung der Sparcasse-Einlagen.

§. 24.

In Bezug auf die Verjährung von Sparcasse-Einlagen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verjährungsfrist, welche vom Zeitpunkte der letzten baren Einlage oder Rückzahlung oder der im Sparcassebuche (Einlagsblatte) von Seite der Anstalt erfolgten letzten Binsenzuschreibung gerechnet wird, ist auf 40 Jahre festgesetzt.

Verjährte Forderungen fallen dem Reservefonde der Sparcasse zu.

Verwendung der Fonde.

§. 25.

Die Gemeinde Sparcasse zu ist berechtigt, die Einlagen
Bezirks

und ihr eigenthümliches Vermögen in nachbezeichneter Weise zu verwenden, und zwar:

1. Zu verzinslichen Darlehen auf Realhypotheken mit pupillarischer Sicherheit gegen eine jedem Theile zustehende halbjährige Aufkündigung der ganzen Schuld, zugleich aber mit Festsetzung bestimmter Rückzahlungsraten und unter der Bedingung, daß Gebäude, auf welche dargeliehen wird, bei einer Brandschadenversicherungsanstalt versichert sind oder vorläufig versichert werden; daß, wenn die Zinsen nicht längstens binnen sechs Wochen nach der Verfallszeit berichtigt sind, das ganze Capital sammt den schuldigen Zinsen ohne vorausgegangene Aufkündigung sogleich zurückgefordert werden könne; und daß endlich die Schuldner alle mit der Aufkündigung, Session, Quittirung und Eintreibung verbundenen Kosten tragen und sich dem ordentlichen Gerichtsstande der Sparcasse unterwerfen.

2. Zu Vorschüssen gegen Verpfändung von österreichischen Schuldverschreibungen und anderen denselben gleichgehaltenen Creditspapieren, insbesondere von Grundentlastungsobligationen, dann von Actien der k. k. priv. Nationalbank, von Effecten von Landes-, Bezirks- oder Communalanlehen, welche innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit der gesetzlich erforderlichen Bewilligung ausgegeben worden sind; von inländischen an der Wiener (Prager oder Triester) Börse notirten Pfandbriefen; von volleingezahlten Actien und Effecten von Prioritätsanlehen inländischer Industrieunternehmungen, deren Erträgniß durch eine Staatsgarantie gewährleistet ist, jedoch höchstens für den Zeitraum eines halben Jahres und nur bis zum Betrage von drei Viertel des börsemäßigen Werthes am Tage des Erlages; endlich zu Vorschüssen gegen Verpfändung von in Kurs befindlichen Gold- oder Silbermünzen auf denselben Zeitraum bis zu vier Fünftel des Nominalwerthes derselben.

3. Zum Ankaufe der im vorstehenden Absätze 2 bezeichneten Werthpapiere.

4. Zur Escomptirung von eigenen Sparcassenebüchern, von Zinsencoupons und von verlostten Wertheffecten des Staates und jener inländischen Unternehmungen, deren Bezeichnung mit Vorschüssen der Sparcasse gestattet ist (Absatz 2); endlich von Wechseln, welche in nicht länger als drei Monaten verfallen und mit drei anerkannt sicheren Unterschriften versehen sind.

5. Zu Darlehen an Gemeinden, Bezirke oder Länder, wenn dieselben zur Aufstahme dieser Darlehen und zur Abzahlung derselben im Wege von Steuerzuschlägen im eigenen Wirkungskreise berechtigt sind oder die gesetzlich erforderliche Bewilligung erhalten haben; und mit Bewilligung der politischen Landesstelle an öffentliche gemeinnützige, auf dem Grundsätze der Gegenseitigkeit beruhende Anstalten, in beiden Fällen gegen ratenweise Rückzahlung und halbjährige anticipative Verzinsung.

6. Zum Ankaufe von Realitäten, wenn derselbe zur Sicherheit der Anstalt in dem Falle nothwendig wird, als solche Realitäten, welche mit Sparcassendarlehen belastet sind, in executiven Verkauf gezogen würden, und zu befürchten ist, daß selbe bei der dritten Teilbietung so tief unter dem Schätzwerthe verkauft werden, daß die Sparcasse durch den Kauffchilling mit ihrer Forderung nicht vollständig gedeckt wäre.

Zu jedem solchen Realitätenankaufe ist die vorläufige Bewilligung der politischen Landesbehörde einzuholen und nur wenn dieß der Dringlichkeit wegen unthunlich wäre, dieselbe nachträglich zu erwirken. Auch sind solche Realitäten sogleich wieder zu veräußern, sobald dieß ohne Nachtheil für die Anstalt geschehen kann.

Außerdem dürfen mit vorher einzuholender Bewilligung der politischen Landesbehörde, jedoch nur aus dem Reservefonde, Realitäten zum eigenen Geschäftsbetriebe der Anstalt angekauft werden.

Endlich wenn durch die sub 1 bis 6 angegebenen Verwendungsarten die vorhandenen Geldmittel nicht erschöpft werden.

7. Zu verzinslichen Darlehen oder Vorschüssen an solche Vorschuß- oder

Creditvereine, welche auf dem Principe der Wechselseitigkeit und Solidarhaftung oder Solidarbürgschaft aller Mitglieder beruhen und bei welchen die Solidarhaftung oder Solidarbürgschaft der Vereinsmitglieder auch dritten außerhalb des Vereines stehenden Personen (Gläubigern des Vereines) gegenüber Geltung hat.

Begünstigungen der Sparcasse.

§. 26.

Die Sparcasse ist berechtigt, die bei ihr verpfändeten Werthpapiere, falls das gewährte Darlehen zur Verfallszeit nicht zurückgezahlt werden sollte, in Gemäßheit der Verordnungen vom 2. Februar 1852, R. G. Bl. Nr. 42 und vom 28. October 1865, R. G. Bl. Nr. 110 zu veräußern. Auch im Falle eines Concurſes bleibt der Sparcasse dieses Recht unter Beobachtung der im §. 164, Alinea 1 der Concurſordnung vom 25. December 1868, R. G. Bl. Nr. 1 des Jahres 1869 enthaltenen Bestimmungen vorbehalten.

Die Sparcasse kann selbst vor der Verfallszeit des Darlehens die ihr verpfändeten Werthpapiere ohne gerichtliche Dazwischenkunft börſenmäßig veräußern und aus dem Erlöse das Darlehen sofort bezahlen, wenn diese Werthpapiere auf drei Viertel des zur Zeit der Darlehensbewilligung bestandenen Kurswerthes herabsinken, und der Schuldner nicht binnen 24 Stunden nach geschehener Aufforderung die Kursdifferenz ergänzen sollte. Dem Entlehner steht es frei, die verpfändeten Werthpapiere auch vor der Verfallszeit des Darlehens gegen Abstattung desselben zurückzuziehen, doch findet kein Ersatz der im Vorhinein bezahlten Darlehenszinsen statt.

Sicherheit der Aufbewahrung des Sparcasse-Vermögens.

§. 27.

Sämmtliche Gelder, Werthpapiere und alle Geldurkunden sind mit den für öffentliche Cassen vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gehörig zu verwahren, insbesondere aber das bare Geld und die Werthpapiere unter der Controlsperrre eines Directionsmitgliedes zu halten und den Cassenbeamten jedesmal nur die zum currenten Bedarfe erforderliche Barschaft anzuvertrauen.

Festsetzung der Zeit zur Uebernahme von Sparcasse-Einlagen und der Geschäftsführung überhaupt.

§. 28.

Die Direction hat die Tage und Stunden festzusetzen und kundzumachen (§. 45), während welcher Einlagen angenommen und rückbezahlt werden, sowie auch die Zeit zu bestimmen, während welcher die Parteien bei der Direction, der Cassen und der Buchhaltung ihre Geschäfte abmachen können.

Rechnungslegung.

§. 29.

Die Anstalt hat ihre Rechnung mit Ende Juni jeden Jahres halbjährig, mit Ende December jeden Jahres aber ganzjährig zu schließen. Der ganzjährige Rechnungsabluß ist der politischen Landesbehörde vorzulegen und auch öffentlich bekannt zu machen (§. 45). Derselbe hat zu enthalten:

- a) das Totalvermögen der Anstalt mit dem Nachweise seiner Verwendung;
- b) die Gesamtzahl der Einleger und deren Guthaben an Capital und Interessen;
- c) die bestrittenen Regieauslagen;
- d) das eigenthümliche Vermögen und den Reservefond der Anstalt, und endlich
- e) die Vergleichung aller dieser Daten mit den Ergebnissen des vorausgegangenen Jahres.

Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 30.

Beschwerden einzelner Einleger über statutenwidrige Behandlung sind bei der politischen Landesbehörde einzubringen, welche mit Offenhaltung des Recurses an das k. k. Ministerium des Innern darüber zu entscheiden und das Nöthige vorzuzutheilen haben wird. In allen übrigen Fällen, wo die Sparcasse als Kläger oder Beklagte auftritt, untersteht sie dem gesetzlichen Gerichtsstande.

Verwaltungs-Organismus.

§. 31.

Die Verwaltung der Sparcasse wird einem Ausschusse und einer Direction übertragen.

§. 32.

Der Ausschuss hat aus Personen zu bestehen und wird von der Gemeinde-
Bezirks-Vertretung in auf die Dauer von Jahren
gewählt.

(Die Wählbarkeit für die Gemeinde-
Bezirks-Vertretung ist kein Erforderniß für
die Wählbarkeit in den Ausschuss der Sparcasse.)

(Der jeweilige Gemeinde-
Bezirks-Ausschuss in besorgt
zugleich die Geschäfte des Ausschusses der Sparcasse in)

Die für die unmittelbare Verwaltung bestimmten Organe, als: Directoren, Rechtsconsulenten und Beamte, der Sparcasse haben sich jeder Theilnahme an der

nutzbringenden Verwendung der Sparcassengelder zu enthalten und dürfen niemals in das Verhältniß als Schuldner der Anstalt treten.

§. 33.

Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von Jahren die Direction, bestehend aus Directoren.

(Unter den gewählten Directoren soll wo möglich ein Rechtsverständiger sein.)

Bürgermeister von

[Der jedesmalige Obmann der Bezirksvertretung in ist ohne Wahl Mitglied des Ausschusses und der Direction und in der in den §§. 32 und 33 bestimmten Anzahl von Ausschußmitgliedern, beziehungsweise Directoren schon (nicht) mitinbegriffen.]

Die Austretenden können wieder gewählt werden.

§. 34.

Der Vorsitzende des Ausschusses wird von diesem und jener der Direction von der letzteren aus ihrer Mitte auf Jahre gewählt.

Bürgermeister von

(Der jeweilige Obmann der Bezirksvertretung in ist zugleich Vorsitzender des Sparcassenausschusses. Der Vorsitzende der Direction wird von dieser und aus ihrer Mitte auf Jahre gewählt.)

§. 35.

Die Direction wählt aus ihrer Mitte auf ihre eigene Dauer auch den zur Ueberwachung der Geschäftsführung bestimmten Kanzleivorsteher.

§. 36.

Wenn der Kanzleivorsteher kein Rechtsverständiger ist, so hat der Ausschuß über Vorschlag der Direction einen besonderen Rechtsanwalt für die Anstalt zu ernennen.

§. 37.

Vor Ablauf der Functionsdauer abgehende Mitglieder der Direction sind von dem Ausschusse, abgehende Mitglieder des Ausschusses von der Gemeinde- Bezirks- Vertretung zu ergänzen.

§. 38.

Die Wahlen der Ausschuß- und Directionsmitglieder geschehen durch relative Stimmenmehrheit.

§. 39.

Die Direction besorgt die Leitung der Sparcasse mit Hilfe des angestellten und besoldeten Personals, sorgt für die gehörige Verwendung der Einlagen, insbesondere für die ordnungsmäßige Glorirung, dann für die ordentliche Berrech-

nung der Gelder und die Führung der laufenden Geschäfte überhaupt mit Beachtung der Bestimmungen der Statuten und der besonderen Instruction. Ueberhaupt hat die Direction alle jene Geschäfte zu besorgen, die nicht ausdrücklich dem Ausschusse oder instructionsmäßig (§. 46) den Beamten obliegen.

§. 40.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat die Direction die Rechnung über die Gebarung der Sparcasse binnen . . . Wochen mittelst Jahresberichtes dem Ausschusse vorzulegen. Der Ausschuss läßt nach Scontrirung der Casse die Rechnung durch ein Censurcomité prüfen.

§. 41.

In den Wirkungskreis des Ausschusses gehören insbesondere folgende Geschäfte:

1. Die Festsetzung seiner eigenen Geschäftsordnung.
2. Die Berathung und Entscheidung über die Erhöhung und Erniedrigung des Zinsfußes der Einlagen (§. 11), ferner über den Zinsfuß und über die Frage, welche Verwendungsarten der der Sparcasse anvertrauten Gelder (§. 25) Platz zu greifen haben; die Bestimmung des Maximums der einzelnen Spareinlagen (§. 10) und der Aufkündigungsfristen (§. 14).
3. Die Berathung und Entscheidung über die Verwendung des Reservefonds in den Fällen des §. 7.
4. Die Ernennung der Beamten und Diener über Vorschlag der Direction, die Genehmigung der Instruction für diese und das angestellte Personale.
5. Die Bewilligung außerordentlicher, das currente Erforderniß übersteigender Verwaltungsauslagen.
6. Die Berathung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten, wozu nach §. 44 eine Ausschusssitzung einzuberufen ist. Endlich
7. die Aenderung der Statuten unter Vorbehalt der staatlichen Genehmigung.

§. 42.

Die Haftung der Mitglieder des Ausschusses und der Direction, sowie der sämtlichen Angestellten ist mit Rücksicht auf die Statuten, die Geschäftsordnung und die ihnen etwa erteilten besonderen Instructionen nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen.

§. 43.

Die Beschlußfassung in den Ausschuss- und Directions-Sitzungen geschieht durch absolute Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen durch das Votum des Vorstehenden.

Zur Gültigkeit der Beschlußfassung in den Ausschuss- und Directions-Sitzungen ist die ordnungsmäßige Einladung sämtlicher Ausschussmitglieder, beziehungsweise Directoren unter gleichzeitiger Mittheilung des Programms und die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses, respective der Hälfte der Anzahl der Directoren nothwendig.

Die Sitzungsprotokolle sind von dem Vorsitzenden, einem Mitgliede des Ausschusses, beziehungsweise der Direction und dem Protokollführer zu fertigen.

(Rücksichtlich der Beschlußfähigkeit und Abstimmung im Ausschusse sind die betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung von des Gesetzes über die Bezirksvertretung vom maßgebend.)

Die Beschlußfassung in den Directionsitzungen geschieht durch absolute Stimmenmehrheit. Bei gleichen Stimmen wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Zur Beschlußfähigkeit in den Directionsitzungen ist die ordnungsmäßige Einladung sämtlicher Directoren unter gleichzeitiger Mittheilung des Programms und die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Anzahl der Directoren nothwendig.)

Die Directoren haben sich bei allen ihre Person oder ihre Geschäftsführung betreffenden Beratungen des Ausschusses der Abstimmung zu enthalten.

§. 44.

Der Ausschuß versammelt sich, jedoch kann in außerordentlichen Fällen oder auch dann, wenn der landesfürstliche Commissär (§. 48) die Abhaltung einer Ausschußsitzung für gut findet, über Einladung des Vorsitzenden des Ausschusses eine Ausschußsitzung unter Mittheilung eines die Beratungsgegenstände anzeigenden Programmes veranlaßt werden.

§. 45.

Die Sparcasse führt den Namen »Sparcasse.«.

Die Ausfertigungen des Ausschusses sind von dem Vorsitzenden des Ausschusses und einem Ausschußmitgliede, jene der Direction von dem vorstehenden Director und dem Kanzleivorsteher zu unterschreiben.

Die Vertretung der Sparcasse gegenüber den Behörden und dritten Personen obliegt dem Vorsitzenden der Direction. Derselbe bestätigt auch den Empfang aller amtlichen und gerichtlichen Zustellungen.

Die öffentlichen Verlautbarungen der Anstalt erfolgen rechtswirksam durch die Zeitschrift: (durch Anschlag in den Localitäten der Anstalt).

§. 46.

Zur Führung des Rechnungs- und Cassewesens ist das nöthige Personale zu bestellen. Das Vorschlagsrecht steht der Direction, die definitive Ernennung, sowie die Entlassung und Pensionirung dem Ausschusse zu. Provisorische Versetzungen im Beamten- und Dienerstatus, wie z. B. die Suspension, sind der Direction anheimgestellt.

Die Beamten erhalten ihre Instructionen, welche von der Direction in Vorschlag zu bringen und vom Ausschusse zu genehmigen sind.

Bei Besetzung von Dienststellen sind die sich bewerbenden und hiezu geeigneten Militärindividuen nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. April 1872, R. G. Bl. Nr. 60, vor anderen Bewerbern zu berücksichtigen.